

Satzung Gemeinsamhandel Zweibrücken e.V.

I.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Gemeinsamhandel Zweibrücken e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister lautete der Name des Vereins: Werbegemeinschaft Zweibrücken e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II.

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Verbesserung der Struktur und der Werbung für die Einkaufsstadt Zweibrücken. Dies soll insbesondere durch Entwicklung und Realisierung eines ganzheitlichen Handelsmarketingkonzepts erreicht werden.

Weiterer Zweck ist die Weiterentwicklung der Stadt Zweibrücken als Wohn-, Arbeits-, Ausflugs-, und Einkaufsstadt. Sicherung, Förderung und Stärkung ihrer zentralen Funktion zu Gunsten ihrer Aktivität und Lebensqualität. Der Verein Gemeinsamhandel Zweibrücken e.V. bündelt und steuert alle Maßnahmen, vorzugsweise in Kooperation mit dem Citymanagement Zweibrücken. Er strebt die konstruktive und freiwillige Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Zweibrücken interessierten Kräfte an.

Basis ist die Erstellung und Umsetzung eines jährlichen Marketingplanes zu den Aktivitäten in der Stadt. Ziel ist die kontinuierliche Weiterentwick-

lung und sukzessive Realisierung der Markenstrategie und Marketingkonzeption.

2. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.

III.

Erwerb und Formen der Mitgliedschaft.

Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck gemäß II. unterstützen wollen. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen benannte natürliche Personen vertreten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.
3. Der Verein kann ordentliche und Fördermitglieder (Definition Fördermitglieder, siehe 5) haben.
4. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die ein Unternehmen betreiben oder in einem Unternehmen leitend tätig sind und die aktiv am Erreichen des Vereinszwecks mitarbeiten und den Verein finanziell unterstützen. Sie haben die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen mitzutragen bzw. durchzuführen und übertragene Aufgaben auszuführen.
5. Fördermitglieder sind Personen (keine Gewerbetreibenden), die aktiv am Erreichen des Vereinszwecks mitarbeiten können und den Verein finanziell unterstützen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft nach Abs. 4 und 5 zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben insbesondere die Satzung einzuhalten und den Beitrag pünktlich zu zahlen.

IV.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist unter Fristsetzung dem Mitglied der Ausschluss anzudrohen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt hat oder aus sonstigem wichtigen Grund. Vor dem Beschluss über den Ausschluss soll der Vorstand das Mitglied anhören. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

V.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

VI.
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden/einer 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer/der KassiererIn und dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - d) und aus 6-12 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Vorstand können nur ordentliche Mitglieder werden, jedoch nur natürliche Personen.

2. Die Vorsitzenden sind geschäftsführend tätig im Sinne des §26 BGB. Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils alleine zu vertreten, der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung (incl. Aufstellung der Tagesordnung) und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresbericht
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, deren Ausschluss
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen
 - f) Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppen
 - g) Einberufung der Arbeitsgruppen
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Aktionen für die Einkaufsstadt Zweibrücken
 - i) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Scheidet der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in oder der/die Schriftführer/in vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger/in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der/dem sitzungsleitenden Vorsitzenden (1. oder 2.) und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste und Berater hinzuziehen.

VII.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den Tageszeitungen DIE RHEINPFALZ – Zweibrücker Rundschau – und Pfälzischer Merkur veröffentlicht sowie auf der Internetseite des Vereins zugänglich gemacht.

VIII.

Arbeitsgruppen

1. Eine Arbeitsgruppe besteht aus natürlichen Personen, die vom Vorstand zu berufen sind.
2. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist die Beratung des Vorstandes.
3. Die Arbeitsgruppen sollen Problemstellungen für den Vorstand beschlussreif vorbereiten

IX.

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres, einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands sich aus der Satzung ergibt. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und Haushaltsplans des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - e) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins

i) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Der/die 1. Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen, nach Beschluss auch geheim.
7. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Für die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung gilt: Die ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, die Vereinskasse und die Buchführung insbesondere nach Ablauf des Kalenderjahres zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

X.

Beiträge

Ordentliche und Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung

XI.

Vermögen des Vereins

1. Alle Beiträge, Sonderbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

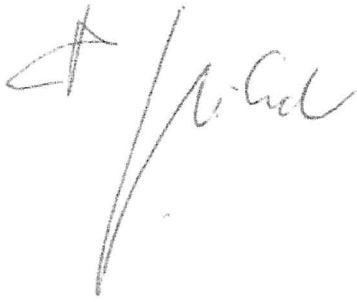
XII.

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder, die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Auflösungsbeschluss ist die weitere Verwendung des Vereinsvermögens gesondert zu entscheiden. Dabei darf das Vereinsvermögen nur Or-

ganisationen zugewandt werden, die dem Vereinszweck gleichgerichtete Interessen verfolgen.

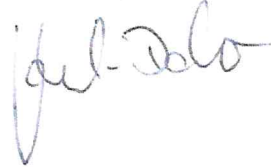
1. Vorsitzende/r

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Schmid'.

2. Vorsitzende/r

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Müller'.

Schriftführer/in

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. D. Dolo'.

Stand 10.05.2016

Anlage zur Satzung
Gemeinsamhandel Zweibrücken e.V. – 15. März 2017

X. Beiträge

Ordentliche und Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag richtet sich nach der Nettoverkaufsfläche.

bis 50 qm 240 Euro (monatlich je 20 Euro)

bis 150 qm 360 Euro (monatlich je 30 Euro)

bis 300 qm 480 Euro (monatlich je 40 Euro)

bis 500 qm 720 Euro (monatlich je 60 Euro)

über 1.000 qm 2.400 Euro (monatlich je 200 Euro)

Es handelt sich um Netto-Beträge, zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 240 Euro im Jahr.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag kann auch in monatlichen Raten bzw. quartalsweise gezahlt werden.

Stand 15.03.2017